

RS Dok 2003/11/5 54/8-DOK/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2003

Norm

BDG §124 Abs6

BDG §126 Abs1

AVG §45 Abs2

AVG §66 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Nach der Spezialnorm des § 126 Abs. 1 BDG darf die DK bei ihrem Erkenntnis nur das berücksichtigen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Daraus ergibt sich die Pflicht der DK, in der mündlichen Verhandlung alle in Betracht kommenden Zeugen unmittelbar zu vernehmen. Nach der Spezialnorm des Paragraph 126, Absatz eins, BDG darf die DK bei ihrem Erkenntnis nur das berücksichtigen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Daraus ergibt sich die Pflicht der DK, in der mündlichen Verhandlung alle in Betracht kommenden Zeugen unmittelbar zu vernehmen.

Das Verlesen von Niederschriften genügt nicht.

DK: Verweis (Ber d Besch)

DOK: Zurückverweisung

Dokumentnummer

DOKRS_20031105_54_8_DOK_03_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>